



Ab 1.1.2008: Mitarbeiteranmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt

Nach langer Ankündigung und dem Pilotprojekt im Burgenland ist es ab 1.1.2008 soweit: Mitarbeiter müssen noch vor Aufnahme der Tätigkeit – auch bei nur fallweiser Beschäftigung – bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Die Sieben-Tage-Frist ist damit obsolet geworden.

Am 6.6.2007 wurde im Nationalrat mit der 67. ASVG-Novelle die Mitarbeiteranmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) neu beschlossen. Bis Ende 2007 gilt noch die Sieben-Tage-Frist. Danach sind Dienstnehmer noch vor Dienstantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Anmeldung kann wie bisher über das elektronische Datensammelsystem Elda erfolgen. Zusätzlich kann aber von folgendem Anmeldemodus Gebrauch gemacht werden: Die **Anmeldeverpflichtung** kann in zwei Schritten er-

füllt werden.

1. Schritt: Vor Arbeitsantritt müssen die Mindestangaben gemeldet werden. Diese sind **Dienstgeberkontonummer**, **Name** und **Versicherungsnummer** der beschäftigten Person sowie **Ort** und **Tag** der **Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Meldung)**.

2. Schritt: Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Tätigkeitsaufnahme sind die noch fehlenden Angaben zu melden (vollständige Anmeldung).

Die Mindestangaben-Meldung kann **telefonisch** oder per **Telefax** erfolgen. Aufgrund der Beweisbarkeit empfehlen wir das Telefax. Zusätzlich gibt es für die Gebietskrankenkasse die gesetzliche Ermächtigung, in ihren Richtlinien weitere Möglichkeiten der Datenübermittlung der Mindestangaben-Meldung vorzusehen. Ob davon Gebrauch gemacht wird – etwa in Form der

Übermittlung per E-Mail oder SMS – darüber werden wir Sie natürlich auf dem Laufenden halten.

Verwaltungsstrafbestimmungen

Die Obergrenze bei Verstoß der Anmeldebestimmung wird von € 3.630,00 auf € 5.000,00 erhöht.

Hinweis:

Ein Vorstoß zur Anmeldung der Dienstnehmer vor Arbeitsantritt wurde bereits im Sozialbetrugsgesetz, welches am 10.12.2004 im Nationalrat beschlossen wurde, vorgenommen.

Es wurden damals nur die Rahmenbedingungen gesetzlich fixiert, zur konkreten Umsetzung mittels Verordnung wurde der Sozialminister beauftragt. Diese Verordnungsermächtigung wurde ausdrücklich aufgehoben und die Anmeldung der Dienstnehmer nunmehr mittels der 67. ASVG-Novelle gesetzlich determiniert.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Mit 1.1.2008 sind Dienstnehmer bereits vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Sieben-Tage-Frist gilt nicht mehr. Dies wurde nun vom Nationalrat am 6.6.2007 im Rahmen der 67. ASVG-Novelle beschlossen. Nach einem fast dreijährigen Diskussionsprozess inklusive einer Verordnungsermächtigung und dem Pilotprojekt im Burgenland ist der Start mit 1.1.2008 nun fix. Ausführliches dazu in unserem Leitartikel. Für einen bevorstehenden Urlaub wünschen wir Ihnen gute Erholung!

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Ab 1.1.2008: Mitarbeiteranmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt

Seite 2:

- Honorarzahungen an Steuerausländer – Neuerungen bei der Verpflichtung zur Einbehaltung der Abzugsteuer
- Sozialversicherungsrecht: Das Künstlersozialversicherungs-Fondsgesetz (K-SVFG)

Seite 3:

- Teilweise Rücknahme der Pensionsreform befristet bis 2010
- Unser Tipp: Rückerstattung von Gebühren für Softwarelizenzverträge
- Abermalige Verlängerung der „Blum-Prämie“ für Lehrlingseinstellungen bis 31.12.2007
- Impressum

Seite 4:

- Pilotversuch in Österreich ab 2009: Ausweitung des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Systems
- Versteckte Gefahren für Jungunternehmer
- Steuertermine Juli '07, VPI

Sozial- versicherungsrecht

Das Künstlersozialversicherungs- Fondsgesetz (K-SVFG)

Künstler iSd K-SVFG ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) aufgrund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“. Die Beurteilung, wer unter diese Definition fällt, obliegt der Künstlerkommission. Wie bisher ersetzt eine künstlerische Hochschulbildung die Notwendigkeit der Beurteilung.

Die **Förderung** der Künstler besteht in einem Zuschuss zur **Pensionsversicherung** in Höhe von maximal **€ 1.026,00** (bis 2004: € 872,00) jährlich.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses:

1. Antrag des Künstlers;
2. Die künstlerische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat erbracht werden;
3. Es muss eine Pflichtversicherung als Neuer Selbstständiger aufgrund der künstlerischen Tätigkeit vorliegen;
4. Die Einkünfte als Künstler müssen mindestens das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze, daher € 4.093,92 (2006: € 3.997,92), betragen. Die Gesamteinkünfte des Künstlers (also unter Berücksichtigung allfälliger anderer Tätigkeiten oder Einkunftsquellen) dürfen den Betrag von € 19.621,66 jährlich nicht übersteigen.

Bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides ist der Künstler eine Erklärung über seine voraussichtlichen Einkünfte abzugeben. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Grenze überschritten wurde, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Honorarzahlungen an Steuerausländer – Neuerungen bei der Verpflichtung zur Einbe- haltung der Abzugsteuer

Bei bestimmten Zahlungen an beschränkt Steuerpflichtige haben inländische Unternehmer die Verpflichtung, eine Abzugsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Neu ist nun: Zur Brutto-Abzugsteuer tritt nun die Möglichkeit einer Netto-Abzugsteuer hinzu.

Die Steuer ist dann vom inländischen Unternehmer (= Steuerabzugsverpflichteten) von der Zahlung abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen, wenn der Zahlungsempfänger ein beschränkt Steuerpflichtiger ist. Der Zahlungsempfänger darf also in Österreich weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zusätzlich muss es sich um Zahlungen handeln, die folgende Einkünfte darstellen (bei der Aufzählung handelt es sich um die wichtigsten Fälle):

- Einkünfte aus der Verwertung von Urheberrechten (insbesondere Lizenzgebühren) unabhängig von der Einkunftsart
- Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung
- Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten oder verwerteten selbstständigen Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist, Mitwirkender in Unterhaltungsdarbietungen
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung

- Aufsichtsratsvergütungen betreffend eine inländische AG

Bisher konnte die Abzugsteuer nur auf folgende Art berechnet werden: Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer ist der Bruttobetrag der Einkünfte (einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer). Ausgaben (Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten) des Steuerausländers konnten durch den inländischen Unternehmer nicht berücksichtigt werden, sondern nur mittels Veranlagung durch den Steuerausländer. Der Steuersatz beträgt 20%.

Neuerung

Nunmehr besteht zusätzlich die Möglichkeit der sofortigen Berücksichtigung der Ausgaben durch den Steuerabzugsverpflichteten, wenn der beschränkt Steuerpflichtige in der EU oder im EWR ansässig ist. In diesem Fall kommt jedoch nicht der einheitliche Steuersatz von 20%, sondern von 25% bei natürlichen Personen und 35% bei juristischen Personen zur Anwendung.

Der Steuerausländer hat dem Abzugsverpflichteten vor Auszahlung die entsprechenden Ausgaben schriftlich mitzuteilen. Da allerdings der Abzugsverpflichtete für die Abzugsteuer haftet, sollte ein solcher Abzug nur nach eingehender Prüfung auf Richtigkeit der Ausgaben vorgenommen werden. Ein nachgelagertes Veranlagungsverfahren steht dem beschränkt

Steuerpflichtigen jedenfalls offen.

Bei der **Berechnung der Steuer** ist zu beachten, dass die vom Schuldner übernommene Steuer als weiterer Vorteil ebenfalls dem Steuerabzug unterliegt. Dies gilt unabhängig, ob der inländische Unternehmer die Ausgaben nicht oder doch berücksichtigt, oder ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

Beispiel: Einem ausländischen Vortragenden werden für eine Vortragsreihe im Inland € 10.000,00 vertraglich zugesichert.

Ohne besondere Vereinbarung verbleiben dem Vortragenden nach Abzug von 20% Abzugsteuer € 8.000,00.

Sollen dem Vortragenden € 10.000,00 verbleiben, das heißt der Veranstalter trägt die Abzugsteuer, beträgt diese 25% des ausbezahlten Betrags, das heißt € 2.500,00.

Steuerentlastungsvorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Der für die Einbehaltung der Abzugsteuer haftende inländische Unternehmer ist berechtigt (aber abgabenrechtlich nicht verpflichtet) allfällige Steuerentlastungsvorschriften von Doppelbesteuerungsabkommen unmittelbar anlässlich der Auszahlung der Einkünfte zu berücksichtigen. Sieht also ein DBA für Österreich einen geringeren Steuersatz vor bzw. entzieht es Österreich das Besteuerungsrecht, braucht nur die geringere Steuer bzw. keine Steuer einbehalten werden.

Teilweise Rücknahme der Pensionsreform befristet bis 2010

Am 6.6.2007 wurde vom Nationalrat im Rahmen der 67. ASVG-Novelle unter anderem die Pensionsreform 2005 teilweise und befristet bis 2010 zurückgenommen.

„Hacklerregelung“

Die „Hacklerregelung“, für die nunmehr der Begriff „Pension für Langzeitversicherte“ eingeführt wurde, wird zumindest bis 2010 verlängert.

Bis dahin können damit Frau-

en mit 55 und Männer mit 60 Jahren ohne Abschläge in Pension gehen, wenn sie 40 bzw. 45 Jahre Pensionsbeiträge bezahlt haben.

Frühpension

Eine teilweise Rücknahme gibt es auch bei der regulären Frühpension. Mit dieser „Korridor pension“ können Arbeitnehmer nach 37,5 Beitragsjahren ab dem Alter von 62 in den Ruhestand treten – sie müssen also nicht bis 65 arbeiten, müssen dafür aber

Abschläge in Kauf nehmen. Diese werden durch die jetzige Novelle von 4,2 auf 2,1% pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts halbiert.

NEU: Pflegende Angehörige

Bei pflegenden Angehörigen, die sich selbst pensionsversichern, werden ab der Pflegestufe IV der Dienstnehmeranteil zu 50% und ab der Pflegestufe V der Dienstnehmer- und der Dienstgeberanteil zur Gänze vom Bund übernommen werden.



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller; Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Comstock, imagesource, iStockphoto; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. *Stand* 25.6.2007

Unser Tipp:

Rückerstattung von Gebühren für Softwarelizenzverträge

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat im September 2006 überraschend und entgegen der Absicht des Gesetzgebers erkannt, dass die klassischen Softwarelizenzverträge der Bestandvertragsgebühr unterliegen. Nun hat der Gesetzgeber reagiert: Eine diesbezügliche gesetzliche Befreiungsbestimmung wurde erlassen. Diese Befreiung gilt auch rückwirkend für Gebührenschulden, die nach dem 31.12.2001 für diese Verträge entstanden sind. Sollte bereits eine Rechtsgeschäftsgebühr entrichtet worden sein (z. B. aufgrund einer Gebührenprüfung), ist eine Bescheidenanfechtung empfehlenswert. Die Anfechtung kann aber nur 1 Jahr ab Zustellung des Bescheides eingebracht werden.

Abermalige Verlängerung der „Blum-Prämie“ für Lehrlingseinstellungen bis 31.12.2007 (statt wie bisher geplant bis 28.6.2007)

Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen dem 1.9.2005 und dem 31.12.2007 zusätzlich einstellt, bekommt er im ersten Lehrjahr € 400,00/Monat, im zweiten Lehrjahr € 200,00/Monat und im dritten Lehrjahr € 100,00/Monat an Förderung ausbezahlt. Eine Lehrstelle gilt dann als zusätzlich, wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge vier Monate nach dem Lehrbeginn größer ist als die Gesamtzahl der Lehrlinge zum 31.12.2006. Dies bedeutet auch, dass andere Lehrlinge die zwischenzeitlich ausscheiden (z. B. wegen Lehrabschluss), nachbesetzt werden müssen.

Die geförderten Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Beschäftigung beim AMS als lehrlingensuchend vorgemerkt sein – eine Vormerkung unmittelbar vor Beginn des Lehrverhältnisses reicht aus. Das bedeutet, dass die Unternehmer vor Aufnahme des Lehrlings mit dem AMS Kontakt aufnehmen müssen.

Juli 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Versteckte Gefahren für Jungunternehmer

Buchhaltung/Controlling

Verlässliche Zahlen sind die Grundlage für Management-Entscheidungen. Wer auch immer die Buchhaltung macht – der Unternehmer selbst, oder der externe Steuerberater – muss das nötige Fachwissen besitzen und sehr gewissenhaft und effizient arbeiten. Eine sorgfältige aktuelle Buchhaltung hilft, die Firma mit Zahlen und nicht mit Vermutungen zu führen und die Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteueranmeldung bzw. Mehrwertsteuer-Abrechnung) pünktlich zu erfüllen. Eine Vernachlässigung der Buchhaltung wird sich rächen.

Tip: Führen Sie ein gutes Management- und Controlling-System ein. Im Vertrieb beispielsweise bieten Kennzahlen, wie Lohnkosten pro Bestellung und dergleichen, guten Aufschluss.

Marketing

Viele Unternehmer meinen, dass es sich schon herumspricht, wenn Dienstleistung oder Produkt gut sind und die Kunden dann von alleine kommen. Doch meist dauert dies zu lange. Und nicht jede Empfehlung vergrößert den Kundenkreis automatisch, da gleichzeitig abwandernde Kunden ersetzt werden müssen. Gutes, an Resultaten orientiertes Marketing ist deshalb sehr wichtig. Entscheidend ist aber auch eine realistische Erwartungshaltung.

Tip: Je nach Branche ist das Marketing-Budget unterschiedlich hoch anzusetzen – es lohnt sich, darüber gezielt Informationen einzuholen. Sprechen Sie mit Experten, die entsprechende Erfahrungswerte – vor allem aus Ihrer Branche – haben.

EDV

Häufig wird die EDV anfangs nicht ernst genug genommen – ein Fehler, der später mit unnötig viel Geld, Kraft und Energie ausgebügelt werden muss.



Pilotversuch in Österreich ab 2009: Ausweitung des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Systems

Österreich wird voraussichtlich als einziges Land in der EU sein Mehrwertsteuersystem ab 2009 umstellen: das Reverse-Charge-System soll erheblich ausgedehnt werden.

Für Rechnungen über mehr als € 5.000,00 wird zwischen Unternehmen in Österreich wahrscheinlich ab 2009 keine Mehrwertsteuer mehr verrechnet. Erst der Endverbraucher zahlt die Mehrwertsteuer, die der Verkäufer oder Dienstleister dann an das Finanzamt abführt. Dieses Reverse-Charge-Modell soll den Mehrwertsteuerbetrug bei Exportgeschäften und Scheinrechnungen zwischen Unternehmen deutlich schwieriger machen. Der Feldversuch sollte etwa drei oder vier Jahre dauern. Danach soll evaluiert werden, ob das Ergebnis insoweit zufrieden stellend ist, dass das Reverse-Charge-System in der gesamten Uni-

on eingeführt werden kann oder ob Österreich doch wieder zum alten System zurückkehren muss.

Die Finanzminister der EU beauftragten die EU-Kommission, etwaige Auswirkungen eines solchen auf Österreich begrenzten Feldversuches auf die Union zu un-

tersuchen und das Ergebnis bis Ende dieses Jahres vorzulegen.

Experten gehen davon aus, dass es keine ernsten Einwände gegen den Versuch gibt und Österreich Anfang 2008 dann „offiziell“ die Erlaubnis zum Wechsel des Systems bekommt.

Steuertermine (Juli)

Fälligkeitstermin 16. Juli

USt, NoVA, WerbeAbg., für Mai
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Juni

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Mai '07	2,1	103,7	114,7
April '07	1,8	103,3	114,2
März '07	1,8	102,8	113,7